jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/26 5Ob42/02s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

MRG §3 Abs1
MRG §3 Abs2
MRG §3 Abs3 Z2

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 3 Abs 3 Z 2 MRG nimmt keine Zuordnung von Erhaltungspflichten vor oder definiert solche, sondern nimmt nur eine Reihung der in § 3 Abs 1 und 2 MRG bezeichneten Arbeiten nach ihrer Dringlichkeit vor, wenn die Kosten der Erhaltungsarbeiten weder aus Mietzinsreserve noch aus künftigen Mietzinseinnahmen gedeckt werden können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 42/02s
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 42/02s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116303

Dokumentnummer

JJR_20020226_OGH0002_0050OB00042_02S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at